

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom 21.12.2022 im Gemeindehaus in Bärenbach

Anwesend

unter dem Vorsitz von

Thomas Müller
Gerlinde Weirich
Ralf Trarbach
Rudi Bieniek
Karl-Rainer Dauer
Helmut Jung
Manfred Konrath
Karl Schädler
Robin Theiß

Entschuldigt

Ortsbürgermeister
1. Beigeordnete
2. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend: ---

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.55 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

1. Einwohnerfragestunde

- Internetverbindung
- Tempo 30 Zonen

2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 23.11.2022 wurden keine Einwände vorgebracht. Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

3. Auftragsvergabe für Elektroarbeiten „Mittelpunkt“

Durch Vandalismus wurde große Teile der Elektroinstallation am Grillplatz Mittelpunkt zerstört. Die Reparatur erfolgt kurzfristig und provisorisch. Um die Elektroinstallation wieder auf einen dauerhaft sicheren Zustand zu bringen, ist eine teilweise Erneuerung erforderlich. Die Fa. Wust aus Mörsdorf hat hierzu ein Angebot in Höhe von brutto 1.109,12 € vorgelegt.

Die Angebotspreise erscheinen angemessen für die zu erbringenden Arbeiten. Weitere Fachfirmen konnten nicht für diese Arbeiten gewonnen werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Bärenbach beschließt die die Elektroarbeiten an die Fa, Wust i.H.v. 1.109,12 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

4. Auftragsvergabe DSL-Komponenten

Zur weiteren Erstellung des Ortsnetzes DSL wird ein zentraler DSL-Verteiler in der Saalstraße, Feldweg benötigt.

Für die Lieferung und Montage wurden bei drei Anbietern Angebote eingeholt, mit folgendem Ergebnis:

Bieter 1: brutto 10.680,11 €

Bieter 2: brutto 11.054,03 €

Bieter 3: brutto 11.598,63 €

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Bärenbach beschließt den Auftrag an den günstigsten Bieter 1, Fa. Airt, Frankfurt mit einer Angebotssumme von brutto 10.680,11 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

An der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm das Ratsmitglied Ralf Trarbach wegen eines möglichen Sonderinteresses nach §22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht teil. Das Sonderinteresse erklärte Ralf Trarbach freiwillig. Das vorgenannte Ratsmitglied nahm im Zuschauerraum Platz.

5. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) in Blau die Risiken bzw. zu

befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhte Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

1. = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

2. Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

3. = gelebte Praxis.
4. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
5. Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
6. Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter

sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

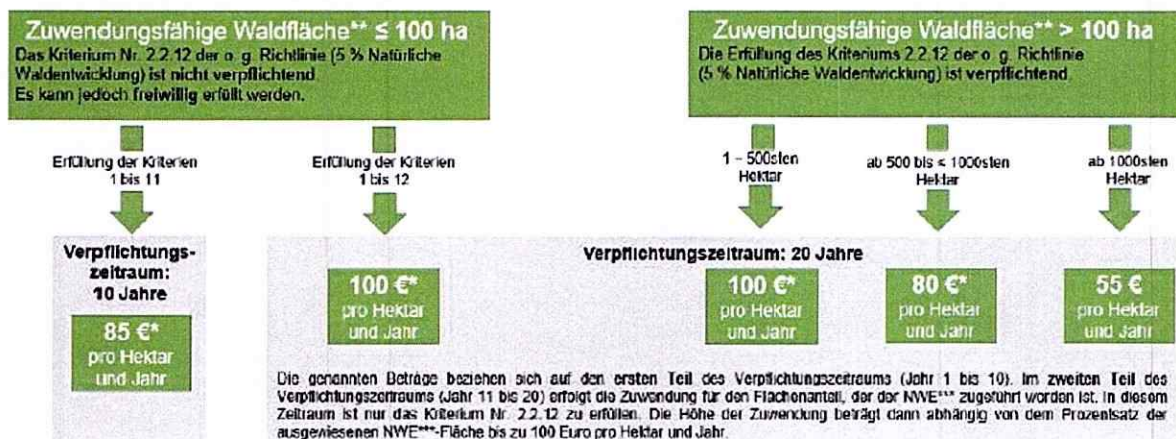
2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

→ Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

→ Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid

der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **106,80 ha**, so dass Sie sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müssen die 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald ***10.680 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bärenbach beschließt,

- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen oder
- den Zuschussantrag zurück zu ziehen und auf die Förderung zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: **9 Ja**
0 Nein
0 Enthaltungen

6. Übergang von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Bärenbach auf den neuen Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn ab 01.01.2023

Die Ortsgemeinde Bärenbach ist Mitglied im Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn, der als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten hat. Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn regelt ab dem 01.01.2023 in § 3 die Aufgaben des Zweckverbandes. Demnach haben die am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden, somit auch die Ortsgemeinde Bärenbach, die Aufgaben der Bauleitplanung begrenzt auf Bebauungsplanverfahren über die Ausweisung von Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO), Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) in ihrem Gemeindegebiet an den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn übertragen.

Bei den sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) handelt es sich ausschließlich um solche Flächen, die der gewerblichen und industriellen Nutzung dienen. Der Zusammenschluss der 5 Ortsgemeinden hat als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten, so dass sonstige Sondergebiete wie z.B. Schulen, Feriengebiete, Freizeitanlagen, etc. nicht von dem Übergang betroffen sind.

Folgende Bebauungspläne gehen zum 01.01.2023 auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn über:

Gemeinde	Nutzung	Name des Bebauungsplanes
Bärenbach	GE	Im Heidefeld (Wäscherei Busch)

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt den Übergang des vorgenannten Bebauungsplanes auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: **9** Ja
 0 Nein
 0 Enthaltungen

7. Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn ab dem 01.01.2023

Der Ortsbürgermeister gehört der Verbandsversammlung kraft Gesetz an (§ 88 Abs. 1 GemO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG) und wird im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG vertreten.

In § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinde Bärenbach, neben dem Ortsbürgermeister, 2 Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung widerruflich gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).

Abstimmungsergebnis: **8** Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Folgende Mitglieder und Stellvertreter wurden vorgeschlagen und gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Karl Schädler	Helmut Jung	Karl-Rainer Dauer
Manfred Konrath	Robin Theiß	Rudi Bieniek

Abstimmungsergebnis: **8** Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

8. Unterrichtungen und Verschiedenes

- Information über Dachstatik für eine PV-Anlage Sporthaus
- Holzbestellungen Gemeinschaftswald „Grüneichen“
- Voraussichtlicher nächster Sitzungstermin Gemeinderat am 03.02.2023


9. Bekanntgabe zur nichtöffentlichen Sitzung; Beginn 21:15 Uhr Ende 21:16 Uhr

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über den aktuellen Sachstand zum Neubaugebiet informiert. Beschlüsse wurden keine gefasst.

Bärenbach, 07.01.2023



Thomas Müller
(Ortsbürgermeister)



Gerlinde Weirich
(Beigeordnete und Schriftführer)